

Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

13.12.2016

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

– Drucksache 18/8625 –

Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung	Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Urheberrechtsgesetzes	Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 32c <i>wird folgende Angabe</i> eingefügt:	a) Nach der Angabe zu § 32c werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft“.	„§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft
	§ 32e Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette“.
b) Nach der Angabe zu § 36a werden die folgenden Angaben eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln	
§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln“.	

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 40a Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung“.	
d) Nach der Angabe zu § 79a wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 79b Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten“.	
2. In § 32 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Dauer“ ein Komma und das Wort „Häufigkeit“ eingefügt.	2. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ ein Komma und die Wörter „Häufigkeit, Ausmaß “ eingefügt.
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.“
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 2a“ ersetzt.
	3. § 32a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 32 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden.“
3. Nach § 32c wird folgender § 32d eingefügt:	4. Nach § 32c werden die folgenden §§ 32d und 32e eingefügt:

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 32d	„§ 32d
Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft	Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft
<p>(1) Bei entgeltlicher <i>Nutzung seines Werkes</i> kann der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen verlangen.</p>	<p>(1) Bei entgeltlicher Einräumung oder Übertragung eines Nutzungsrechts kann der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen verlangen.</p>
<p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit</p>	<p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit</p>
<p>1. der Urheber einen lediglich <i>untergeordneten</i> Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat; <i>untergeordnet</i> ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt,</p>	<p>1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder</p>
<p>2. <i>Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist oder</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>3. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“</p>	<p>(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</p>
	<p>§ 32e</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette
	(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft nach § 32d Absatz 1 und 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,
	1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder
	2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich das auffällige Missverhältnis gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.
	(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.
	(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:	5. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Vereinigung, die <i>den überwiegenden</i> Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.“	„Eine Vereinigung, die einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.“
b) <i>In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.</i>	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(4) Die Schlichtungsstelle hat allen Parteien, die sich am Verfahren beteiligt haben oder nach § 36a Absatz 4a zur Beteiligung aufgefordert worden sind, einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Empfang des Vorschlages keine der in Satz 1 genannten Parteien widerspricht.“</p>
5. § 36a wird wie folgt geändert:	6. § 36a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über</p>	
1. die Person des Vorsitzenden,	
2. die Anzahl der Beisitzer,	
3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf	
a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),	
b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).	

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.“</p>	
	<p>c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:</p>
	<p>„(4a) Jede Partei kann binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Schlichtungsverfahren verlangen, dass die Schlichtungsstelle andere Vereinigungen von Urhebern zur Beteiligung auffordert, wenn der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 Werke oder verbundene Werke betrifft, die üblicherweise nur unter Mitwirkung von weiteren Urhebern geschaffen werden können, die von den benannten Vereinigungen vertreten werden. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Vereinigung von Urhebern, so benennt sie und die Partei der Werknutzer je weitere Beisitzer.“</p>
	<p>d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien der Urheber, die sich am Verfahren beteiligen, und die Partei der Werknutzer jeweils zur Hälfte. Sie haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.“</p>
	<p>e) Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:</p>
	<p>„Die Schiedsstelle informiert nach Absatz 4a beteiligte Vereinigungen von Urhebern über den Gang des Verfahrens.“</p>
<p>6. Nach § 36a werden die folgenden §§ 36b und 36c eingefügt:</p>	<p>7. Nach § 36a werden die folgenden §§ 36b und 36c eingefügt:</p>
<p>„§ 36b</p>	<p>„§ 36b</p>
<p>Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>	<p>Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>
<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er</p>	<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit er</p>
<p>1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.</p>	<p>Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.</p>
<p>(2) Auf das Verfahren sind § 8 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 36c</p>	<p>§ 36c</p>
<p>Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.“</p>	
<p>7. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:</p>	<p>8. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 40a	„§ 40a
Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung	Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung
<p>(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt, ist er gleichwohl berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht des ersten Inhabers als einfaches Nutzungsrecht fort. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 38 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn</p>
<p>1. er einen lediglich <i>untergeordneten</i> Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; <i>untergeordnet</i> ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt,</p>	<p>1. er einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört,</p>
<p>2. <i>Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>3. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder	3. unverändert
5. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.	4. unverändert
(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“	(4) unverändert
8. § 41 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	9. unverändert
„(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“	
	10. § 69a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Die Vorschriften der §§ 32d, 32e, 36 bis 36c, 40a und 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.“
9. § 79 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Auf Übertragungen nach Absatz 1 und Rechtseinräumungen nach Absatz 2 sind die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.“	
10. Nach § 79a wird folgender § 79b eingefügt:	12. Nach § 79a wird folgender § 79b eingefügt:

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 79b	„§ 79b
Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten	Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten
<p>(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. <i>Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</i></p>	<p>(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war.</p>
<p>(2) <i>Der Vertragspartner hat die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.</i></p>	entfällt
<p>(3) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.</p>	(2) unverändert
<p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“</p>	<p>(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“</p>
<p>11. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	13. unverändert
<p>a) In Satz 2 werden die Wörter „im Zweifel“ gestrichen.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“</p>	
<p>12. § 90 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>14. § 90 wird wie folgt gefasst:</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 90	„§ 90
Einschränkung der Rechte	Einschränkung der Rechte
(1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen	(1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen
1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),	1. un verändert
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und	2. un verändert
3. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42).	3. un verändert
Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.	Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung. Ein Ausschluss der Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41) bis zum Beginn der Dreharbeiten kann mit dem Urheber im Voraus für eine Dauer von bis zu fünf Jahren vereinbart werden.
(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).“	un verändert
13. § 132 wird wie folgt geändert:	15. § 132 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] entstanden sind.“</p>	<p>„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] entstanden sind.“</p>
<p>b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 3 und 3a gelten“ ersetzt.</p>	<p>b) unverändert</p>
	<p>Artikel 2</p>
	<p>Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes</p>
	<p>Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 27a Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers“.</p>
	<p>2. § 27 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(2) Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte für mehrere Rechtsinhaber gemeinsam wahr, kann sie im Verteilungsplan regeln, dass die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Rechte unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden.“</p>
	<p>3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:</p>
	<p>„§ 27a</p>
	<p>Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers</p>
	<p>(1) Nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft kann der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den in § 63a Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.</p>
	<p>(2) Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils nach Absatz 1 fest.“</p>
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/8625 verwiesen.

A. Allgemeiner Teil

1. Zur Reform des Urhebervertragsrechts

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu ändern, um die notwendige Balance der Interessen von Kreativen und Verwertern zu erzielen. Die Änderungen betreffen insbesondere

- die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Vergütung,
- die Erstreckung des Anspruchs auf Auskunft und Rechenschaft gegen bestimmte Dritte und
- die Einbeziehung weiterer Vereinigungen von Urhebern und ausübenden Künstlern in das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln.

Weitere Änderungen, die nach Ansicht des Ausschusses geboten sind, sind nachfolgend ebenfalls erläutert. Vorschriften ohne Bezeichnungen sind Normen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

2. Zur gemeinsamen Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften (Verlegerbeteiligung)

Der Ausschuss hält es für geboten, gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern auch in Zukunft zu erhalten. Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 auf der Grundlage von Drucksache 18/8268 festgestellt:

„Das Zusammenwirken von Autoren und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften hat sich in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Jahrzehnte bewährt. Sie ist Ausdruck des engen Zusammenwirkens zwischen Autoren und Verlegern bei der Entstehung urheberrechtlich geschützter Werke. Verleger haben einen maßgeblichen Anteil an ihrer Schaffung, denn sie unterstützen die Urheber in vielfältiger Weise – von der Vorfinanzierung des Werks über das Lektorat bis hin zur Vermarktung.“

Diese Zusammenarbeit in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften ist durch die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sowie des Bundesgerichtshofs (BGH) in Frage gestellt: Im Hinblick auf gesetzliche Vergütungsansprüche hat der EuGH in einer Reihe von Entscheidungen (zuletzt: Urteil in der Rechtssache „Reprobel“ vom 12. November 2015, C-572/13) das Unionsrecht in einer Form weiterentwickelt, die es den betroffenen Verwertungsgesellschaften nicht erlaubt, an der bisherigen Praxis der Rechtswahrnehmung und der Verteilung von Einnahmen festzuhalten. Der BGH ist dieser Auslegung des Unionsrechts im Fall „Vogel“ gefolgt (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13). Das Urteil des BGH hat zudem Besorgnis ausgelöst, dass hierdurch auch die bisherige Praxis der gemeinsamen Rechtswahrnehmung bei Ausschließlichkeitsrechten in Frage gestellt sein könnte, wie sie z. B. bei Musikurhebern und Musikverlegern üblich ist.

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt vorgelegt (COM(2016) 593 final). Der Ausschuss begrüßt, dass dieser Entwurf in Artikel 12 eine Regelung für den Erhalt der Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen enthält. Sie würde die vom EuGH vorgenommene Auslegung der Regelungen zum „gerechten Ausgleich“ in Artikel 5 Absatz 2 lit. a) u. b) der Info-Soc-RL 2001/29/EG korrigieren und so gemeinsame Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft ermöglichen. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, sich für das rasche Inkrafttreten dieses Regelungsvorschlags einzusetzen.

Inzwischen kann der deutsche Gesetzgeber zweierlei leisten:

- Er kann im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) Regelungen schaffen, die klarstellen, wie nach den engen Maßgaben des derzeit noch gültigen Unionsrechts Verleger für eine Übergangszeit weiter an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden können.
- Der Deutsche Bundestag kann darüber hinaus die bewährte Praxis der Wahrnehmung insbesondere von Exklusivrechten im gemeinsamen Interesse von Urhebern und Verlegern absichern. Hierzu enthalten das derzeit maßgebliche Unionsrecht und die Rechtsprechung des EuGH nämlich keine Vorgaben.

Viele Urheberinnen und Urheber sowie deren Vertreter haben erklärt, dass sie die bestehenden gemeinsamen Verwertungsgesellschaften, die eine enge Zusammenarbeit von Urhebern und Verlegern ermöglichen, auch für die Zukunft bewahren möchten. Andere haben sich gegen die Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit ausgesprochen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Erhalt der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Kreativen und Verwertern letztlich im Interesse aller Beteiligten liegt: der Urheber und ausübenden Künstler, der Verleger und anderer Unternehmen der Kulturwirtschaft. Nicht zuletzt haben auch Nutzer wie etwa Bibliotheken oder Hochschulen ein Interesse daran, erforderliche Rechte möglichst mit einem Ansprechpartner klären zu können, oder Vereinbarungen über Vergütungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen mit einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft von Kreativen und Verwertern abzuschließen.

B. Besonderer Teil

Zur Bezeichnung

Der geänderte Gesetzestitel trägt den aufgenommenen Regelungen zur Verlegerbeteiligung Rechnung.

Zu Artikel 1 (Änderungen des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Inhaltsübersicht ist notwendig, um auch dort Änderungen der Vorschriften nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird ausdrücklich bestimmt, dass neben dem – durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung bereits eingefügten – Kriterium der Häufigkeit und den in § 32 Absatz 2 bereits genannten weiteren relevanten Umständen bei der Bemessung der angemessenen Vergütung auch das Ausmaß der Nutzung des Werkes oder der Leistung zu berücksichtigen ist. Dadurch werden Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmög-

lichkeit (§ 32 Absatz 2) weiter konkretisiert und die Voraussetzungen für die Angemessenheit der Vergütung verdeutlicht.

Mit der Einfügung des Wortes „Ausmaß“ soll insbesondere betont werden, dass neben der Häufigkeit, die hauptsächlich auf Wiederholungen der Nutzung auf unveränderte Art abstellt, auch die Intensität der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten zu beachten ist. Dies kann etwa den räumlichen Geltungsbereich der Rechtseinräumung, die Ausschließlichkeit der Nutzung und weitere relevante Aspekte zur Art und zum Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten betreffen.

Ergänzend weist der Ausschuss auf Folgendes hin: In Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis räumen Urheber und ausübende Künstler ihrem Arbeitgeber urheberrechtliche Nutzungsrechte ein. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 32 führt hierzu aus, dass es in solchen Fällen regelmäßig nicht zu beanstanden sei, wenn die entsprechenden Leistungen pauschal in Form des Arbeitsentgeltes oder der Besoldung abgegolten werden. Dies gilt allerdings nicht für Besonderheiten bei befristeten Kurzzeit-Arbeitsverhältnissen wie etwa bei Schauspielern für die Dauer einer Filmproduktion.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 2a regelt, dass gemeinsame Vergütungsregeln zur Ermittlung der Angemessenheit der Vergütung auch für Verträge herangezogen werden können, die vor dem zeitlichen Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregel abgeschlossen worden sind. Auch die Rechtsprechung des BGH sieht diese Möglichkeit vor (BGH, Urteil vom 21. Mai 2015 – I ZR 62/14 – „GVR Tageszeitungen I“). Die Frage, ob gemeinsame Vergütungsregeln auch dann herangezogen werden können, wenn andere Voraussetzungen als der zeitliche Anwendungsbereich nicht vollständig erfüllt sind, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Verweises in § 32 Absatz 3 Satz 1 ist eine Folge der Einfügung von § 32 Absatz 2a.

Zu Nummer 3

Durch den Verweis auf § 32 Absatz 2a wird sichergestellt, dass gemeinsame Vergütungsregeln zur Ermittlung der den Umständen nach weiteren angemessenen Beteiligung auch für Verträge herangezogen werden können, die vor dem zeitlichen Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregel abgeschlossen worden sind.

Zu Nummer 4

Zu § 32d (Auskunftsanspruch im Vertragsverhältnis)

Die Änderung des Absatz 1 gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verdeutlicht, dass sich die Entgeltlichkeit auf die Einräumung oder Übertragung eines Nutzungsrechts beziehen muss, damit der Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch besteht. In diesen Fällen besteht kein Bedürfnis für einen gesonderten Auskunftsanspruch. Damit wird dem Missverständnis vorgebeugt, dass ein Auskunftsrecht schon deshalb entfallen könnte, weil die endgültige Nutzung – etwa über eine werbefinanzierte Plattform – aus Sicht des Endnutzers unentgeltlich gestattet ist. Damit stellt der Ausschuss das vom Gesetzentwurf der Bundesregierung Gewollte klar.

Die Bereichsausnahme in Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird teilweise neu gefasst. Die vorherige Formulierung hatte Kritik erfahren. Die Rechtslage soll durch die Neuregelung jedoch nicht verschlechtert, sondern zugunsten der Urheber

ber und ausübenden Künstler klarer normiert werden. Der Ausschuss betont, dass der Begriff des „nachrangigen Beitrags“ keine qualitative Wertung enthält (vgl. zur Einschränkung des Auskunftsanspruchs auch BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001 – I ZR 44/99 – Musikfragmente, zum Auskunftsanspruch in Verbindung mit § 36 a. F.). Jedenfalls sind solche Beiträge nachrangig, die nicht zu dem typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehören und den Gesamteindruck oder die Beschaffenheit wenig prägen. Insbesondere bei Beiträgen von Text- oder Fotojournalisten zu Presseerzeugnissen oder bei Darbietungen von Schauspielern in Haupt- oder Nebenrollen handelt es sich um kreative Leistungen, die einen Auskunftsanspruch auslösen können, denn zum typischen Inhalt einer Tageszeitung gehören etwa journalistische Artikel und Fotos, zum Film oder Theaterstück die Auftritte von Schauspielern. Dagegen sollen etwa Komparsen oder Journalisten, die zum Beispiel lediglich einen geringfügigen Textbeitrag, Recherche o.ä. zu einem Artikel zuliefern, im Regelfall keinen anlasslosen, jährlichen Auskunftsanspruch haben, weil dadurch bei den betroffenen Verwertern unverhältnismäßiger Aufwand entstünde und damit letztlich das Vergütungsvolumen für die Gesamtheit der Urheber geschmälert würde.

Die Bereichsausnahme in Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entfällt in § 32d, weil die Ausnahmen für Computerprogramme zusammenfassend in § 69a genannt werden. Die Nummerierung der folgenden Ausnahme in der bisherigen Nummer 3 verändert sich entsprechend.

Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung dieser Empfehlung sieht ebenso wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Ausnahme bei Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme vor. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung kann berücksichtigt werden, ob eine urheberrechtlich geschützte Leistung ausnahmsweise ein Auskunftsersuchen nicht rechtfertigt. Damit regelt die Vorschrift einen Grundsatz, der jedem Auskunftsanspruch innewohnt: Er darf den Auskunftspflichtigen – insbesondere in Abwägung zum berechtigten Interesse des Kreativen, der Auskunft verlangt – nicht über Gebühr belasten.

Zu § 32e (Auskunftsanspruch in der Lizenzkette -neu-)

Die Änderung bewirkt, dass neben dem Vertragspartner, gegen den ein Anspruch aus § 32d besteht, zur Auskunft auch verpflichtet sind:

- nach Absatz 1 Nummer 1: derjenige, der eine komplexe Verwertung wirtschaftlich wesentlich bestimmt (z. B. Sendeunternehmen bei Auftragsproduktionen; Einheiten von verbundenen Unternehmen der Medienwirtschaft, die den Verwertungsprozess maßgeblich steuern);
- nach Absatz 1 Nummer 2: derjenige, bei dem der „Bestsellerfall“ des § 32a in einer Lizenzkette eintritt; hierzu gibt es bereits nach der derzeit geltenden Rechtsprechung im Fall des § 32a Absatz 2 einen Direktanspruch auf Auskunft (z. B. wenn nicht die Hardcover-Ausgabe, sondern nur das unterlizenzierte Taschenbuch Bestseller wird).

Absatz 2 kodifiziert die Rechtsprechung des BGH zum abgesenkten Beweismaß: Es ist kein Vollbeweis für die Voraussetzungen des Anspruchs erforderlich, da der Urheber bei Verwertungen in der Lizenzkette oft nur Indizien für die entsprechenden Sachverhalte kennt (siehe BGH, Urteil vom 22. September 2011 – I ZR 127/10 – GRUR 2012, 496, 499 – Das Boot). Anders verhält es sich beim § 32d, da dort die Auskunftspflicht des Vertragspartners dem Grunde nach in der Regel unstreitig ist.

Absatz 3 regelt – wie auch in anderen vergleichbaren Bestimmungen des Entwurfs – das Abweichungsverbot. Über § 79 gilt der neue Auskunftsanspruch in der Lizenzkette auch für ausübende Künstler.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 36 Absatz 2 Satz 2 reagiert auf Bedenken, es sei im Einzelfall schwierig zu bestimmen, ob die entsprechende Vereinigung tatsächlich den „überwiegenden Teil“ der jeweiligen Werknutzer vertritt. Die geänderte Formulierung schafft der Praxis mehr Spielraum, um angemessen auf die Vielfalt der Branchen und Teilmärkte in der Kulturwirtschaft zu reagieren.

Zu Buchstabe b

Die geänderte Vorschrift regelt, dass die Schlichtungsstelle auch der Partei, die sie nach § 36a Absatz 4a zur Beteiligung aufgefordert hat, den von ihr erarbeiteten begründeten Einigungsvorschlag zu unterbreiten hat. Dieser Einigungsvorschlag kann auch Regelungen für Gruppen von Urhebern und ausübenden Künstlern enthalten, die von der inaktiv gebliebenen Vereinigung vertreten werden. Er gilt auch durch diese Vereinigung als angenommen, es sei denn, sie widerspricht dem Vorschlag.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe c

§ 36a Absatz 4a greift einen Vorschlag der Praxis auf, um auf die Situation zu reagieren, dass bei komplexem Werkschaffen, insbesondere bei Filmproduktionen, auf Seiten der Urheber und ausübende Künstler notwendigerweise oft unterschiedlichste Gruppen zusammenwirken. Es besteht deshalb ein berechtigtes Interesse, möglichst alle Akteure an einen Tisch zu holen, um zu Absprachen zu kommen, die bei komplexem Werkschaffen die Interessen aller Mitwirkenden berücksichtigen.

Verfahren von Verwertern oder ihren Vereinigungen mit mehreren Vereinigungen von Urhebern können bereits nach geltendem Recht zustande kommen. Die neue Vorschrift ermöglicht es, auf Antrag weitere Vereinigungen von Urhebern oder ausübenden Künstlern zu beteiligen. Nach Absatz 4a Satz 2, der auf Absatz 4 Satz 2 verweist, stellt die Schlichtungsstelle mit der Aufforderung, sich zu beteiligen, zugleich den verfahrenseinleitenden Schriftsatz zu. Beteiligt sich die aufgeforderte Vereinigung aktiv, so ist die Besetzung der Schlichtungsstelle nach Absatz 4a Satz 3 paritätisch anzupassen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung der Vorschrift über die Kosten des Schlichtungsverfahrens stellt klar, dass Parteien, die sich nach Aufforderung gemäß § 36a Absatz 4a nicht am Verfahren beteiligen, sonstige Kosten nach Satz 2 nicht zu tragen haben. Kostentragungspflichtig sind insofern nur Parteien, die das Verfahren aktiv betreiben. Beteiligen sich mehr als zwei Parteien, so tragen die Urheber- und die Werknutzenseite die Kosten jeweils hälftig. Der geänderte Wortlaut von Satz 3 stellt klar, dass nur die aktiven Parteien vorschusspflichtig sind.

Zu Buchstabe e

Die Einfügung regelt, dass auch Parteien, die nach Absatz 4a beteiligt wurden, sich aber nicht aktiv am Verfahren beteiligen, über den Fortgang des Schlichtungsverfahrens zu informieren sind, insbesondere durch Übersendung von Schriftsätzen der anderen Parteien und durch Mitteilung von Terminen.

Zu Nummer 7

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln gemäß § 36b kein Verbandsklagerecht im Sinne etwa der §§ 1 ff. des Unterlassungsklagengesetzes oder § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt. Er eröffnet keine Klagemöglichkeit aufgrund eines materiellen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen. Der Unterlassungsanspruch ermöglicht den Parteien gemeinsamer Vergütungsregeln hingegen, durchzusetzen, dass sich die anderen Parteien beziehungsweise deren Mitglieder an gemeinsame Vergütungsregeln halten, an die sie sich gebunden haben.

Durch die Einfügung des zusätzlichen Kriteriums „soweit“ in § 36b Absatz 1 stellt der Ausschuss klar, dass der Unterlassungsanspruch in verschiedener Hinsicht durch die gemeinsamen Vergütungsregeln eingeschränkt sein kann, deren Durchsetzung er dienen soll. Der Anspruch kann beispielsweise erfolgreich nur in dem räumlichen Bereich geltend gemacht werden, für den die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, und auch nur gegen die einzelnen Werknutzer oder Mitglieder derjenigen Vereinigungen, die die gemeinsamen Vergütungsregeln abgeschlossen haben.

Zu Nummer 8

Wie in § 32d soll auch hier eine Bereichsausnahme für „nachrangige Beiträge“ geschaffen werden.

Die Bereichsausnahme in § 40a Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entfällt an diesem Ort, weil die Ausnahmen für Computerprogramme zusammenfassend in § 69a genannt werden. Die Nummerierung der folgenden Ausnahmen verändert sich entsprechend.

Zu Nummer 10

Die Neufassung der Regelung ordnet an, dass bestimmte Vorschriften zu Auskunftsansprüchen, zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln und zum Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung für Autoren von Computerprogrammen keine Anwendung finden.

Zu Nummer 12

§ 79b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sollen gestrichen werden. Damit entfällt die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit der Vergütungsansprüche von ausübenden Künstlern für später bekannte Nutzungsarten; der Anspruch als solcher bleibt unberührt. Die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.

Zu Nummer 14

Nach dem neuen § 90 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wäre – neben den anderen in § 90 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen – auch das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung anwendbar. Das Rückrufsrecht kann sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder seit der Ablieferung des Werkes geltend gemacht werden (§ 41 Absatz 2 Satz 1). Die Filmwirtschaft weist darauf hin, dass Vorbereitungen bis zum Beginn der Dreharbeiten aber teilweise einen längeren Zeitraum als zwei Jahre erfordern. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass es für den Bereich des Films möglich sein sollte, nicht nur kollektivrechtlich, sondern auch individualvertraglich einen Ausschluss des Rückrufs für eine Dauer von bis zu fünf Jahren – also wie nach bislang geltendem Recht, § 41 Absatz 4 Satz 2 – zu ermöglichen.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes – VGG) sowie von Artikel 3 (Inkrafttreten).

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung)

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Inhaltsübersicht ist durch den neuen § 27a VGG-E veranlasst.

Zu Nummer 2

§ 27 Absatz 2 VGG-E stellt klar, dass die Verteilung von Einnahmen innerhalb von gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von originären und derivativen Rechtsinhabern, wie etwa von Urhebern und Verlegern, nicht danach erfolgen muss, wer die jeweiligen Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Er gilt für Exklusivrechte (einschließlich der Leistungsschutzrechte) ebenso wie für gesetzliche Vergütungsansprüche, sofern diese wirksam und nicht nur im Alleininteresse des originären Rechtsinhabers in die Verwertungsgesellschaft eingebracht worden sind.

Regelmäßig sehen beispielsweise die Wahrnehmungsverträge sowohl der Urheber als auch der Verleger, die mit der Verwertungsgesellschaft zustande kommen, eine Rechteeinräumung vor. Entsprechendes gilt für die Verlagsverträge von Urhebern und Verlegern. Auf welchem Weg ein Recht zur Verwertungsgesellschaft als Treuhänderin gelangt, hängt von den oft zufälligen zeitlichen Abläufen ab, da zivilrechtlich nur die erste Verfügung über ein Recht wirksam ist (Prioritätsgrundsatz).

Regelmäßig entspricht es dem Willen aller Beteiligten, dass die Verteilung der Einnahmen innerhalb einer gemeinschaftlichen Verwertungsgesellschaft nicht nach der Priorität erfolgt, also anhand der Frage, ob der originäre oder der derivative Rechtsinhaber das Recht zur gemeinsamen Wahrnehmung eingebracht hat. Vielmehr besteht die Erwartung, dass die Aufteilung der Einnahmen aus den Rechten nach Maßgabe der festen Anteile geschieht, die die typische Leistung der Beteiligten bei der Schöpfung und Vermarktung abbilden und die die Gremien der Verwertungsgesellschaften unter Beachtung des Willkürverbots (siehe § 27 Absatz 1 VGG) beschließen.

Die Regelung stellt also lediglich klar, dass bei Rechten, die zur gemeinsamen Wahrnehmung im Interesse mehrerer Rechtsinhaber eingebracht worden sind, die Verteilung der Einnahmen an diese Rechtsinhaber anteilig erfolgen kann, ohne dass darauf abgestellt werden muss, welcher der beteiligten Rechtsinhaber das Recht im Einzelfall wirksam in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelung ist selbstverständlich, dass das fragliche Recht überhaupt wirksam in die Verwertungsgesellschaft eingebracht worden ist. Unter dem geltenden Unionsrecht sind gesetzliche Vergütungsansprüche nur eingeschränkt abtretbar. Insbesondere ist eine Vorausabtretung der von § 63a UrhG erfassten Vergütungsansprüche bei unionsrechtskonformer Auslegung der Vorschrift derzeit nur im Interesse des Urhebers möglich (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, Rn. 79 – „Vogel“). Urheber können solche Rechte zur gemeinsamen Wahrnehmung (also auch zugunsten des Verlegers) daher nur im Nachhinein wirksam in die Verwertungsgesellschaft einbringen. Diese Beschränkung wird erst entfallen, wenn der von der Europäischen Kommission vorgelegte Regelungsvorschlag zum Erhalt der Verlegerbeteiligung in Kraft tritt.

Vor dem Hintergrund von Artikel 12 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 14. September 2016 (COM(2016) 593 final) hält der Ausschuss Änderungen im Normtext

des § 63a UrhG für verzichtbar. Damit wird zugleich vermieden, dass diese Vorschrift nach dem Inkrafttreten der europäischen Regelung erneut geändert werden müsste. Die Norm würde vielmehr wieder ihre volle Gültigkeit entfalten, sobald die Änderung des Unionsrechts in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind allerdings die vom BGH formulierten Maßgaben bei der unionsrechtskonformen Auslegung der Vorschrift zu beachten.

Zu Nummer 3

Wegen der derzeit geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen zum gerechten Ausgleich (Artikel 5 Absatz 2 lit. a) u. b) der Info-Soc-RL 2001/29/EG in der Auslegung durch den EuGH) kommt eine Abtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers an den Verleger nur eingeschränkt in Betracht (vgl. dazu die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2).

§ 27a VGG-E stellt klar, dass der Urheber anstelle einer nachträglichen Abtretung auch die Möglichkeit hat, der Beteiligung des Verlegers an Einnahmen aus bereits wirksam in die Verwertungsgesellschaft eingebrachten gesetzlichen Vergütungsansprüchen nachträglich zuzustimmen. Die dafür in § 27a VGG-E vorgesehenen Voraussetzungen ergeben sich aus dem derzeit geltenden Unionsrecht zum „gerechten Ausgleich“ für Privatkopien und Reprographien (vgl. EuGH, Urteil vom 12. November 2015, Rechtssache C-572/13, Rn. 46 – „Reprobel“). Dieses Urteil steht nicht jeder Disposition des Urhebers über seinen Vergütungsanspruch oder über den hierauf beruhenden Ausschüttungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft entgegen, sondern erlaubt Verfügungen zugunsten des Verlegers jedenfalls im Nachhinein (vgl. auch BGH, Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, Rn. 77 ff. – „Vogel“).

Die Regelung stellt für die Zustimmung allerdings nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen gesetzlichen Vergütungsanspruchs ab, sondern wählt mit der Veröffentlichung des Werks einen einheitlichen und praktisch besser bestimmbareren Zeitpunkt. Alternativ kann die Zustimmung mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft erfolgen, wie dies gerade im Bereich Musik bewährte Praxis ist.

Stimmt der Urheber einer Beteiligung des Verlegers an der Auszahlung durch die Verwertungsgesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 1 zu, so richtet sich die Quote der Beteiligung gemäß § 27a Absatz 2 VGG-E nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaft. Dies gewährleistet, dass die Vertreter der Urheber an der Entscheidung über die Höhe des Verlegeranteils wie nach bisheriger Praxis gleichberechtigt mitwirken.

Zu Artikel 3

Nach der Inkrafttretensregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung treten die Änderungen im Urhebervertragsrecht am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, um den Parteien Zeit für notwendige Umstellungen zu geben. Die Änderungen von Satz 1 und die Einfügung von Satz 2 bewirken, dass abweichend hiervon die Regelungen, die die Verlegerbeteiligung betreffen, so schnell wie möglich in Kraft treten, um eine Fortführung der bewährten Praxis zu ermöglichen.